

*Versicherungsnehmer:*

*Beratung durch:*

FORMAT Kanzlei für Investment & Finanzen GmbH

Schopenstehl 20 • 20095 Hamburg  
Tel.: 040 / 2090765-50 • Fax: 040 / 2090765-60  
info@kanzlei-format.de  
http://www.kanzlei-format.de

	Freizeitunfall	Krankheit	Dienstunfall	Dienstbeschädigung
<b>Beamter auf Widerruf</b>	Entlassung und Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung		Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG (max. 66,6% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)	Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG
<b>Beamter auf Probe</b>	Entlassung und Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung		Unfallruhegehalt nach § 36 BeamVG	Ruhegehalt
<b>Beamter auf Lebenszeit</b>	Ruhegehalt und Unfallruhegehalt („Volle“ Beamtenrechtliche Versorgung)			

**§ 44 Bundesbeamtengesetz (BBG): Dienstunfähigkeit**

(1) Die Beamtin auf Lebenszeit oder der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. ...“

**§ 47 (BBG): Verfahren bei Dienstunfähigkeit**

(1) „Hält die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder den Beamten aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand für dienstunfähig ... teilt sie oder er der Beamtin oder dem Beamten mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. ...“

(2) Die Beamtin oder der Beamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die für die Ernennung zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist

Weitere Spezielle Regelungen finden sich in den Spezialgesetzen der jeweiligen Berufsgruppen.